



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 1.18 RRB 1806/1069
Titel	Fortgesetzte Berathung über das Strafgesezbuch.
Datum	30.08.1806
P.	416–417

[p. 416] Die Berathung über das entworfene Strafgesezbuch für den Canton Zürich, wurde fortgesetzt. Die Verlesung erstreckte sich vom §. 400. bis zum §. 420. inclusive. Es wurde theils mit Mehrheit, theils einmüthig beschloßen:

1. Der § 400, Selbstmord betitelt, bleibt unverändert.
2. In dem §. 403, betitelt Todschiag überhaupt, ist die, der 10–20.jährigen Zuchthaus-strafe beygefügte Strafe des Staupenschlags, wegzulaßen.
3. Im §. 405, welcher die Todesstrafe auch in dem Fall verhängt, wenn der Getödete durch zeitliche Hilfe hätte gerettet werden können, und der Thäter denselben hülflos gelaßen hat, ist diese Bestimmung wegzulaßen.

Im § 404, welcher die Strafe des // [p. 417] Schwerds für den Wiederholungsfall eines, nicht mit erweislich mörderischen Vorsatze begangenen Todschiags bestimmt, bleibt noch die Ausscheidung der Minoritätsmeynung übrig, welche diesen Artikel weglaßen will.

[Transkript: msu/28.01.2005]